



**Deutscher Imkerbund e.V.**



## **Stellungnahme zur geplanten unbefristeten Genehmigung von Wirkstoffen für Pflanzenschutzmittel (Vorgeschlagene Änderung von Artikel 5 der EU-Verordnung 1107/2009)**

Der Deutsche Imkerbund sieht die vorgeschlagene Änderung im Rahmen des Omnibus-Pakets, wonach Erstgenehmigungen von Wirkstoffen künftig grundsätzlich unbefristet gelten sollen, äußerst kritisch. Aus unserer Sicht stellen automatische, periodische Überprüfungen keine Formalie dar, sondern eine wichtige institutionalisierte Risikoerkennung.

### **Regelmäßige wissenschaftliche Neubewertung ist essenziell**

Die bestehende Vorgehensweise gemäß Verordnung 1107/2009 basiert bewusst auf dem Vorsorgeprinzip gemäß Art. 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Dafür ist bislang eine regelmäßige wissenschaftliche Neubewertung von Wirkstoffen vorgesehen, da sich Erkenntnisse über etwaige Risiken häufig erst nach längerer praktischer Anwendung und unter Feldbedingungen ergeben. So wurden in der Vergangenheit erhebliche Risiken teilweise erst Jahre oder Jahrzehnte nach der ursprünglichen Genehmigung erkannt.

Beispiele hierfür sind:

- chronische und subletale Effekte auf Honig- und Wildbienen,
- Auswirkungen auf Orientierung, Fortpflanzung und Immunsystem von Bestäubern,
- kumulative und synergistische Effekte unterschiedlicher Wirkstoffe,
- Persistenz und Anreicherung von Metaboliten in Boden und Gewässern,
- Auswirkungen auf die Biodiversität,
- endokrine Wirkungen oder neurotoxische Effekte.

Gerade die Diskussionen um Neonicotinoide, Glyphosat oder fluorierter Verbindungen (PFAS) zeigen, dass wissenschaftliche Bewertungen keine statischen Vorgänge sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir die vorgeschlagene Umstellung auf unbefristete Erstgenehmigungen für problematisch. Wird die periodische Neubewertung durch anlassbezogene Überprüfungen ersetzt, müssen die Behörden aktiv tätig werden, um eine Überprüfung einzuleiten oder Genehmigungen anzupassen. Dies birgt erhebliche Risiken: Der Vorschlag könnte zu einem regulatorischen Ungleichgewicht zugunsten des Fortbestands bestehender Genehmigungen führen. Während bislang regelmäßige Überprüfungen eine erneute wissenschaftliche Rechtfertigung der Genehmigung erfordern, würde künftig die aktive Nachweis- und Initiativlast weitgehend auf Behörden und Mitgliedstaaten verlagert.



**Deutscher Imkerbund e.V.**



Dadurch könnte auf Probleme trotz neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse erst verzögert reagiert werden.

Aus unserer Sicht bleibt zudem unklar:

- Nach welchen konkreten Kriterien soll künftig entschieden werden, ob eine erneute Überprüfung eines unbefristet genehmigten Wirkstoffs eingeleitet wird?
- Wie sollen die bestehenden Überprüfungs-Mechanismen künftig ausgestaltet und ausgestattet werden, wenn verpflichtende periodische, automatische Überprüfungen entfallen?
- Wie sollen bestehende Monitoringmechanismen unionsweit harmonisiert und ausreichend ausgebaut werden, um neue Risiken frühzeitig erkennen zu können?
- Welche Rolle sollen unabhängige wissenschaftliche Studien spielen?
- Welche Fristen sollen für Reaktionen auf neue Risiken gelten?
- Wie können Imkerorganisationen, Umweltverbände oder Mitgliedstaaten eine erneute Prüfung anstoßen?
- Wie wird mit neuen Erkenntnissen zu Kombinationswirkungen oder subletalen Effekten auf Bestäuber umgegangen?

Zwar existieren einzelne Mechanismen bereits formal, der Änderungsvorschlag beantwortet jedoch nicht, wie diese künftig ohne verpflichtende periodische Überprüfungen wirksam, systematisch und ressourcenseitig abgesichert werden sollen. Auffällig ist zudem, dass der vorgeschlagene Artikel 18a keine verbindlichen Auslöser für eine Überprüfungspflicht vorsieht, etwa bei neuen EFSA-Bewertungen, Änderungen der CLP-Einstufung oder relevanten Monitoringbefunden.

Eine stärkere Verlagerung auf anlassbezogene Überprüfungen setzt zudem voraus, dass ausreichende Monitoring- und Frühwarnsysteme existieren. Solche harmonisierten und flächendeckenden Systeme bestehen derzeit im Bereich Bestäuber und Biodiversität jedoch nur eingeschränkt.

### **Ausnahmen für unbefristete Genehmigungen**

Der Vorschlag sieht vor, dass unbefristete Genehmigungen nicht gelten sollen für:

- „Candidates for Substitution“,
- Wirkstoffe nach Art. 4(7),
- Stoffe mit relevanten Unsicherheiten oder Datenlücken gemäß Art. 6(j).



**Deutscher Imkerbund e.V.**



Diese Kategorien werfen jedoch ebenfalls Fragen auf. So bleibt beispielsweise unklar:

- Wie dynamisch wird die Einstufung als „Candidate for Substitution“ künftig überprüft?
- Wie schnell werden neue Erfahrungen oder Daten zu den Gefahreneigenschaften zu einer Neubewertung führen?
- Wird eine spätere Einstufung eines Wirkstoffs in eine dieser Ausnahmegruppen automatisch eine erneute Befristung oder Überprüfung auslösen?
- Wie wird mit Stoffen umgegangen, die zwar formal kein „Candidate for Substitution“ sind, aber dennoch erhebliche Umweltwirkungen zeigen?

Auch der Verweis auf Art. 6(j) wirft Fragen auf. Der Vorschlag erwähnt Wirkstoffe, „für die ein begrenzter Genehmigungszeitraum besonders im Lichte relevanter Unsicherheiten oder Datenlücken festgelegt wird“. Offen bleibt jedoch:

- Wie groß müssen Unsicherheiten oder Datenlücken sein?
- Wer bewertet diese Unsicherheiten oder Datenlücken?
- Welche Kriterien gelten hierfür?
- Welche Einflussmöglichkeiten haben die Mitgliedstaaten?

**Aus Sicht des Deutschen Imkerbundes darf eine Verwaltungsvereinfachung nicht zulasten des Vorsorgeprinzips, der Umwelt und Bestäuber erfolgen. Gerade angesichts des anhaltenden Rückgangs der Biodiversität und der hohen Bedeutung von Bestäubern für Landwirtschaft und Ökosysteme müssen regelmäßige wissenschaftliche Neubewertungen weiterhin integraler Bestandteil des europäischen Pflanzenschutzrechts bleiben.**